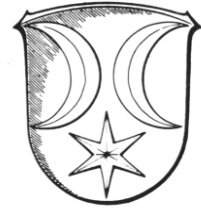


Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Allendorf (Eder)



Hauptsatzung der Gemeinde Allendorf (Eder)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Allendorf (Eder) hat in ihrer Sitzung am 23. November 2022 diese Hauptsatzung beschlossen, die aufgrund folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§ 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915).

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einer Obergrenze von 100.000 Euro,
 5. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird,
 6. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung Erbbaurechtsverträgen,
 7. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten,
 8. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure,
 9. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen,

10. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer jährlichen Obergrenze von 20.000 Euro,
 11. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen,
 12. Entscheidung über Verpachtungen und Vermietungen.
- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Bau- und Wirtschaftsausschuss
 3. Ausschuss für Familie, Soziales, Sport und Kultur
- (2) Die Ausschüsse haben 6 Mitglieder.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 31 festgelegt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzende(n) und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 2 festgelegt.

§ 4

Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 6.

§ 5

Ortsbeirat

- (1) Für die Kerngemeinde Allendorf (Eder) und die Ortsteile Battenfeld, Haine, Osterfeld und Rennertehausen werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsteile sind wie folgt abgegrenzt:
- Die Kerngemeinde Allendorf (Eder) umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Allendorf (Eder).

- Der Ortsteil Battenfeld umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Battenfeld.
- Der Ortsteil Haine umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Haine.
- Der Ortsteil Osterfeld umfasst das Gebiet des ehemaligen Wohnplatzes Osterfeld.
- Der Ortsteil Rennertehausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Rennertehausen.

(3) Der Ortsbeirat besteht

- in der Kerngemeinde Allendorf (Eder) aus 7 Mitgliedern
- in den Ortsteilen Battenfeld, Haine, Osterfeld und Rennertehausen aus je 5 Mitgliedern.

§ 6

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden

- durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5a BekanntmachungsVO der Gemeinde Allendorf (Eder) unter www.allendorf-eder.de unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht. Zudem hat die Gemeinde in der Hessischen Niedersächsischen Allgemeine im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Gemeindeverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der Hessischen Niedersächsischen Allgemeine im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Zeitung den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

(2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

(3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7

Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Allendorf (Eder), Ortsteil Allendorf, Schulstraße Nr. 5, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (4) Die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe von Ort (Gebäude und Raum) und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) sowie die Tageszeit der Auslegung benennen. Die Dauer der Auslegung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. Daneben sind nach Maßgabe des § 4 a Abs. 4 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.
- (5) Sollen Bauleitpläne (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass die Bauleitpläne beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Allendorf, Schulstraße 5 eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden. Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.
- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 7

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben,

können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung
- Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter
= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
- Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
- Beigeordnete oder Beigeordnete
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordnete
- Mitglied des Ortsbeirates
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
- Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) An Vereine, Firmen, Körperschaften, Verbände und andere Einrichtungen, die ihren Sitz in Allendorf (Eder) haben, kann bei besonderen Jubiläen eine Ehrengabe der Gemeinde Allendorf (Eder) vorgenommen werden. An Bürger der Gemeinde Allendorf (Eder), die sich jahrelang um das Vereinsleben oder auf künstlerischem, wissenschaftlichem, kulturellem, wirtschaftlichem, karikativem oder pädagogischem Gebiet allgemeine Verdienste erworben haben, kann eine Ehrung erfolgen. Über die Verleihungen entscheidet der Gemeindevorstand.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 8 Übergangsregelung Zusammenschluss Allendorf / Bromskirchen

- (1) Vom 01. Januar 2023 bis zum 30. Juni 2023 wird der fortbestehende Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Allendorf (Eder) um die Mitglieder des seitherigen Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Bromskirchen erweitert.
- (2) Vom 01. Januar 2023 bis zum 30. Juni 2023 wird der fortbestehende Bau- und Wirtschaftsausschuss der Gemeinde Allendorf (Eder) um die Mitglieder des seitherigen Ausschusses für Bauen, Planen, Umwelt und Soziales der Gemeinde Bromskirchen erweitert.

- (3) Vom 01. Januar 2023 bis zum 30. Juni 2023 wird der fortbestehende Ausschuss für Familie, Soziales, Sport und Kultur der Gemeinde Allendorf (Eder) um sechs von der Gemeindevertretung der Gemeinde Bromskirchen aus ihren Reihen bis zum 31. Dezember 2022 zu benennende Mitglieder erweitert.
- (4) Vom 01. Januar 2023 bis zum 30. Juni 2023 wird die fortbestehende Gemeindevertretung Allendorf (Eder) um die bisherigen Mitglieder der Gemeindevertretung Bromskirchen erweitert.
- (5) Vom 01. Januar 2023 bis zum 30. Juni 2023 wird der seitherige Vorsitzende der Gemeindevertretung Bromskirchen zusätzlich Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung Allendorf.
- (6) Für die Zeit vom 01. Januar 2023 bis zur Konstituierung eines neuen Gemeindevorstandes in 2023 wird der fortbestehende Gemeindevorstand der Gemeinde Allendorf (Eder) in Fortführung der Ehrenbeamtenverhältnisse um die Mitglieder des Gemeindevorstandes der seitherigen Gemeinde Bromskirchen erweitert.
- (7) Die Ortsbezirke und Ortsbeiräte der bisherigen Gemeinde Bromskirchen bleiben unverändert bestehen: Somplar sowie der gemeinsame Ortsbezirk Neuludwigsdorf-Dachsloch-Seibelsbach.
- (8) Für den Ortsteil Bromskirchen wird ein neuer Ortsbezirk ab 01. Juli 2023 gebildet, für den ein neuer Ortsbeirat gewählt wird. Der Ortsbezirk Bromskirchen umfasst das Gebiet der Gemarkung Bromskirchen mit Ausnahme der Flure 20 bis 26 sowie 73 und 74. Der Ortsbeirat Bromskirchen besteht aus 5 Mitgliedern.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 24. Mai 2013 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Allendorf (Eder), den 24. November 2022

Junghenn
Bürgermeister

(Siegel)